

4.2.1
3.0

Abhandlung

über die

Fideicommissse.

Nach dem

österreichischen Gesetze

bearbeitet von

Peter Erasmus Spon,
k. k. Rath in Graz.

Erster Band.

Von dem Fideicommissse überhaupt.

BIBLIOTHEK
DEADWEISS
Lit.
No. 740.

W i e n.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

1842.



N. x 1602

Inhalt.

Vorrede	Seite VII
Einleitung	1

Erster Abschnitt.

Von dem Fideicommiss überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Begriff des Fideicommisses.

§. 1. Definition	5
§. 2. Das Fideicommiss ist ein selbstständiges Rechts-Institut	6
§. 3. Unterschied zwischen dem Fideicommiss und dem Lehen	7
§. 4. Unterschied zwischen dem Fideicommiss und der fideicommissarischen Substitution	8
§. 5. Unterschied zwischen dem Fideicommiss und einer Stiftung	9
§. 6. Unterschied zwischen dem Fideicommiss und Familien-Erb-einigungs-Verträgen	10

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Fideicommisses.

§. 7. Eintheilung der Fideicommisses	12
§. 8. Eintheilung nach dem Fideicommiss-Objecte	—
§. 9. Eintheilung nach der Successions-Art	13
§. 10. Eintheilung der Fideicommisses nach der Art der Stiftung	14
§. 11. Von den mit der Fideicommiss-Stiftung gewöhnlich verbundenen Anordnungen	15

Drittes Hauptstück.

Von der Zulässigkeit der Fideicommisses in juridischer und politischer Beziehung.

§. 12. Sollen Fideicommisses bestehen	16
§. 13. Gegen das Bestehen des Rechts-Institutes der Fideicommisses ist in rechtlicher Hinsicht nichts einzuwenden	17
§. 14. Beurtheilung des Fideicommiss-Institutes in Beziehung auf den Staatsverband	18
§. 15. Prüfung des den Fideicommissen zugeschriebenen nachtheiligen Einflusses auf das gemeine Wesen	—

	Seite
§. 16. Ob nicht die Unverkauflichkeit des Fideicommiss-Vermögens auf den Staat nachtheilig einwirke	21
§. 17. Nützlichkeit der Fideicommissse	22
§. 18. Nützlichkeit der Fideicommissse in Hinsicht des National-Reichthums	24
§. 19. Nützlichkeit der Fideicommissse in Hinsicht der Staatsökonomie	—

Viertes Hauptstück.

Von der Errichtung der Fideicommissse.

§. 20. Von der Errichtung derselben überhaupt	26
§. 21. Von der Willenserklärung	—
§. 22. Von dem zum Fideicommissse zu bestimmenden Vermögen	27
§. 23. Lehenbare Güter können nicht zum Fideicommissse bestimmt werden	28
§. 24. Substitutions-Güter sind zur Fideicommiss-Errichtung nicht geeignet	29
§. 25. Untauglichkeit der Güter zur Fideicommiss-Errichtung wegen Ansprüchen dritter Personen	—
§. 26. Die Gläubiger könnten die theilweise oder gänzliche Aufhebung des Fideicommisses fordern	—
§. 27. Auch die beeinträchtigten Notherben, und die, denen ein Unterhalt gebührt, sind zum Widerruf berechtigt	31
§. 28. Dieses Aufhebungsrecht steht auch der vasalischen Familie in Hinsicht des lehenbaren Gutes zu	33
§. 29. Dem Lehensherrschaft gegenüber ist die Errichtung eines Fideicommisses aus dem Lehengute eine Felonie	—
§. 30. Wegen auf dem Fideicommissse bestimmten Gütern haftenden dinglichen Rechten kann das Fideicommiss nicht angefochten werden	34
§. 31. Das freieigenthümliche Vermögen kann ohne Ausnahme zum Fideicommissse bestimmt werden	—
§. 32. Auch getheiltes Eigenthum kann zum Fideicommiss-Gute bestimmt werden	36
§. 33. Beurtheilung der Ansicht des Herrn Dr. Wildner in Hinsicht der unterthänigen Realitäten	37
§. 34. Fernere Bedingung zur Fideicommiss-Errichtung: die landesfürstliche Bestätigung	38
§. 35. Wer um die landesfürstliche Bestätigung einzuschreiten habe	—
§. 36. Was in dem Gesuche um die landesfürstliche Bestätigung nachgewiesen werden müsse	39

§. 37. Die Erben des Stiffters, so wie der durch die Stiftung Begünstigte, dürfen in der Stiftungs-Urkunde außer dem geradezu Befehlswidrigen nichts abändern 40

§. 38. Von der landesfürstlichen Bestätigung 41

§. 39. Wann ein Fideicommiss als rechtlich bestehend angenommen werden könne —

§. 40. In welchen Fällen der Fideicommiss-Stifter die Stiftung widerrufen könne 42

§. 41. Was in Hinsicht der fideicommissarischen Anordnungen Nachtens sei, wenn die Fideicommiss-Stiftung höchsten Orts nicht genehmiget wird 43

§. 42. Ob der Fideicommiss-Stifter die subsidiarischen Anordnungen nach höchsten Orts bestätigtem Fideicommiss widerrufen dürfe 44

§. 43. Ob der Fideicommiss-Stiftung nach der landesfürstlichen Bestätigung subsidiarische Anordnungen vom Stifter beigezägt werden dürfen 45

Fünftes Hauptstück.

Von dem Successions-Rechte in das Fideicommiss.

§. 44. Wer in ein Fideicommiss succediren könne 47

§. 45. Von der Anmeldung des Besizes-Anspruches 48

§. 46. Von der Nothwendigkeit einer Erbserklärung und deren Unterschied von den Erbserklärungen zu Uodial-Verlässen —

§. 47. Wer die Erbserklärung zum Fideicommiss zu überreichen habe 49

§. 48. Von dem Inhalte der Erbserklärung zum Fideicommiss-Nachlasse —

§. 49. Von dem Beweise der Abstammung aus der fideicommissarischen Familie 50

§. 50. Von dem Beweise des Nachfolgerechtes aus der Successions-Ordnung 51

§. 51. Von dem Beweise der Successions-Fähigkeit 54

§. 52. Von der gesetzlichen Unfähigkeit, ein Fideicommiss zu besitzen —

§. 53. Von der Unfähigkeit zum Fideicommiss-Besitze aus dem Fideicommiss-Institute 56

§. 54. Was ein weiblicher Fideicommiss-Prätendent nachzuweisen habe 57

§. 55. Von dem Verfahren, wenn der Prätendent nicht nachzuweisen kann, daß er der nächste Anwärter sei —

§. 56. Verfahren, d) bei in Verlast gerathenem Fideicommiss-Institut	58
§. 57. Verfahren h), wenn das Fideicommiss-Institut dunkel oder zweideutig abgefaßt ist	59
§. 58. Verfahren e), wenn es unbekannt ist, ob noch ein näherer Anwärter existire	60
§. 59. Von dem Verhalten bei Successions-Streitigkeiten	61
§. 60. Von den gerichtlichen Verfügungen während des Nachfolge-Streit	—
§. 61. Von dem Verhalten a), wenn die Verfügungen den Stamm des Fideicommisses betreffen	—
§. 62. Von dem Verfahren b), wenn es sich um die Nutzungen des Fideicommisses handelt	62
§. 63. Ueber die Wahl des Sequesters müssen die Streittheile und der Fideicommiss-Kurator einvernommen werden	64
§. 64. Die Sequestration findet auch Statt, wenn der nächste Anwärter unbekannt ist	—
§. 65. In welchem Falle dem sich erklärenden Prätendenten die Besorgung und Benützung des Fideicommisses sogleich überlassen werden könne	65
§. 66. Verfahren, wenn sich über die Ediktal-Vorladung kein Fideicommiss-Nachfolger meldet	—
§. 67. Fortsetzung	66
§. 68. Von der Abhandlung des Fideicommiss-Nachlasses	—
§. 69. Von der Absonderung des Fideicommiss-Vermögens	67
§. 70. Von der Vermögensabsonderung bei Real-Fideicommissen	68
§. 71. Wann die Vermögensabsonderung vorzunehmen sei	—
§. 72. Wer zur Absonderung vorzuladen sei	69
§. 73. Von den bei der Absonderung zu benützendem Quellen	—
§. 74. Von der Absonderung des Stammvermögens	70
§. 75. Von der Absonderung des Fundus instructus	—
§. 76. Von der Absonderung der übrigen zum Fideicommiss gehörigen beweglichen Sachen	72
§. 77. Von der Untersuchung der unbeweglichen Fideicommiss-Güter. a) in Betreff eines allfällig eingetretenen Mißbrauches	73
§. 78. Von der Erhebung b) unerlaubter Veräußerungen	76
§. 79. Von der Untersuchung der Gebäude-Verbrechen	—
§. 80. Von der Liquidirung der Unterthans-Waisen- und Depositen-Ansprüche	77
§. 81. Von der Ausscheidung der Nutzungen	78

§. 82. Von den Grundsätzen, nach welchen bei dieser Ausschreibung vorgegangen werden muß	78
§. 83. Absonderungs-Verfahren bei stehenden Früchten und Fischen in Teichen	79
§. 84. Von der Theilung der für das ganze Jahr in bestimmtem Betrage oder in bestimmten Leistungen entfallenden Nutzungen	80
§. 85. Von der Theilung der zwar in jedem Jahre vorkommenden, aber der Quantität nach unbestimmten Nutzungen	81
§. 86. Von der Theilung der in verschiedenen Perioden des Theilungsjahres fällig werdenden bestimmten Nutzungen	—
§. 87. Von der Vertheilung der zu unbestimmten Zeiten des Vertheilungsjahres anfallenden Nutzungen	82
§. 88. Von Erhebung der Unterhaus-Anstände	83
§. 89. Von dem Verfahren mit dem vorgelegten Absonderungsakte	—
§. 90. Von der gerichtlichen Verfügung in Betreff der erfolgten Ausscheidung der Nutzungen	84
§. 91. Verfahren bei vorhandenen Depurations-Rückständen	—
§. 92. Von der eigentlichen Abhandlung des Fideicommiss-Nachlasses	85
§. 93. Von der Einantwortung des Fideicommiss-Nachlasses	87
§. 94. Von der Umschreibung und der Tafelreinigung	—
§. 95. Von dem Successions-Rechte bei vorhandenen mehreren Fideicommissen für dieselbe Familie	88
§. 96. Von der Fideicommiss-Nachfolge, wenn nur für zwei und nicht für alle Linien Fideicommissen bestehen	89
§. 97. Nachfolgeordnung in die erledigte Secundo-Genitur	—
§. 98. Fortsetzung	90
§. 99. Von der Succession der ersten Linie in die Secundo-Genitur	91
§. 100. Meinung der Rechtsgelehrten über diese Successions-Frage	—
§. 101. Würdigung der von den Gelehrten aufgestellten Behauptung	92
§. 102. Resultat	93
§. 103. Von der Succession in das erledigte Primo-Genitur-Fideicommiss	95
§. 104. Fortsetzung	96
§. 105. Von der Vererbung der Primo-Genitur in der zweiten Linie	97
§. 106. Nachfolge-Ordnung in das erledigte Fideicommiss, wenn nebst der Primo-Genitur für alle Nachgeborene Fideicommissen errichtet worden sind	99
§. 107. Begründung dieser Behauptung	100
§. 108. An wen die erledigte Primo-Genitur in der zweiten Linie falle	101

	Seite
§. 109. Von der Nachfolgeordnung, wenn eine Neben-Genitur erloschen ist	101
§. 110. Prüfung dieser Successionsordnung	103
§. 111. Eine erledigte Zwischengenitur, so wie die erledigte Ultimo-Genitur, kann nur auf die erste Linie fallen	104
§. 112. Wie die Fideicommissse in der Linie, in der sie vereinigt werden, zu vererben seien	105

Sechstes Hauptstück.

Von der Umgestaltung der Fideicommissse.

§. 113. Von der Umgestaltung der Fideicommissse überhaupt	109
§. 114. Ein Geld-Fideicommiss kann nicht in ein Real-Fideicommiss verwandelt werden	—
§. 115. Von der einverständlichen, gerichtlich bewilligten Fideicommiss-Umgestaltung	110
§. 116. Wer um die Umgestaltung anzusuchen habe	111
§. 117. Ob die Fideicommiss-Behörde bei der Umgestaltungs-Bewilligung an den Ausspruch der Fideicommiss-Interessenten gebunden sei	—
§. 118. Die Allodialisirung muß in der Regel durch öffentliche Versteigerung erfolgen	113
§. 119. Was in Hinsicht der Tabular- Gläubiger bei freiwilligen Allodialisirungen Rechtsens sei	—
§. 120. Von den unbefugten Umgestaltungen	114
§. 121. Von den unbefugten Zerstückungen	—
§. 122. Ob der Fideicommiss-Besitzer statt den eingehobenen Verkauf-Preisen Allodial-Güter und Rechte dem Fideicommissse abtreten dürfe	115
§. 123. Von der nothwendigen Fideicommiss-Umgestaltung	116
§. 124. Von der executiven Veräußerung des Fideicommiss-Objectes	117
§. 125. Was in diesem Falle hinsichtlich der erst nach dem Fideicommiss-Bande intabulirten Gläubiger Rechtsens sei	—
§. 126. Diese Manipulation ist in dem Gesetze nicht gegründet	118
§. 127. Die auf dem Fideicommiss-Drittzel intabulirten Gläubiger sind aus dem Meistbote zu befriedigen	119
§. 128. Von der Ausmessung des den Drittel-Gläubigern aus dem Meistbote gebührenden Betrages	120
§. 129. Die Drittel-Gläubiger können mit einem Theile ihrer Forderungen durchfallen	122

- §. 130. Von dem Regreß-Rechte der durchgefallenen Drittel-Gläubiger 123
- §. 131. Die Drittel-Gläubiger müssen sich den Schaden gefallen lassen, wenn dieser in dem niederen Preise des Fideicommiss-Gutes gegründet ist 124
- §. 132. Die Drittel-Gläubiger haben auch kein Regreß-Recht, wenn sie wegen nicht gezahlten Steuern und Gaben, und wegen rückständigen Interessen zu Schaden kommen 126
- §. 133. Was bei einer erektiven Versteigerung hinsichtlich der auf die Früchte des Fideicommiss-Gutes intabulirten Gläubiger Rechts sei —
- §. 134. Vom Regreß-Rechte dieser Fruchtgenuß-Gläubiger 127
- §. 135. Ob wegen Octaval-Ansprüche ein Fideicommiss-Gut erektive versteigert werden könne —
- §. 136. Von der Realisirung des Pfandrechtes der Octaval-Forderungen bei einem nothwendigen Verkaufe des Fideicommiss-Gutes 129
- §. 137. Die nicht über drei Jahre rückständigen landesherrlichen Steuern und obrigkeitlichen Siebigkeiten sind gleichfalls von dem Meißbote zu befriedigen 130
- §. 138. Von der nothwendigen Umgestaltung eines Fideicommiss-Gutes, mittelst Einlösung desselben durch die Regierung —
- §. 139. Von den bei einem Geld-Fideicommiss vorkommenden Umgestaltungen 131
- §. 140. Die Umgestaltungen der Forderungen des Fideicommisses sind entweder freiwillige oder nothwendige 132
- §. 141. Grundsätze bei der willkürlichen Umgestaltung der Fideicommiss-Kapitalien 133
- §. 142. Rechtfertigung dieser Grundsätze —
- §. 143. Die Eintreibung nicht gehörig gesicherter Privat-Kapitalien und die Wiederanlage derselben bei Privaten ist keine Umgestaltung 134
- §. 144. Es ist aber entgegen die Verwechslung öffentlicher Obligationen der Gattung nach einer Umgestaltung 135
- §. 145. Von der nothwendigen Umgestaltung der Fideicommiss-Kapitale 136
- §. 146. Von der Umgestaltung der Kapitale von Wiener Währung auf Conventions-Münze 137
- §. 147. Auch die Umschreibung eines Wiener Währungs-Kapitals auf Conventions-Münze kann bewilliger werden 138
- §. 148. Von der nothwendigen Umgestaltung öffentlicher Obligationen 139

- §. 149. Ob der Fideicommiss-Besitzer bei einer von der Regierung vorgenommenen Herabsetzung der Interessen einer Obligation-Gattung die Umgestaltung begehren könne 139

Siebentes Hauptstück.

Von dem Aufhören der Fideicommissse.

- §. 150. Von dem Aufhören der Fideicommissse überhaupt 141
- §. 151. Von der Erlöschung des Fideicommisses —
- §. 152. Von dem Aufhören des Fideicommisses durch Verzichtleistung 142
- §. 153. Was Rechtens sei, wenn ein Anwärter ungeachtet der Ediktal-Vorladung unbekannt geblieben ist 143
- §. 154. Prüfung dieser aufgestellten Behauptungen.
- a) Des Herrn Professors Winwarter 144
- §. 155. b) Der des Herrn Appellationstrathes von Nippel 145
- §. 156. c) Der des Herrn Dr. v. Wildner 146
- §. 157. Nähere Begründung und Bestimmung dieser Ansicht 147
- §. 158. Der Anwärter kann nicht unmittelbar selbst mit der Windications-Klage auftreten 148
- §. 159. Der Fideicommiss-Kurator langt mit dieser Klage gegen den Besitzer der Fideicommiss-Güter aus 149
- §. 160. Was Rechtens sei, wenn ein Fideicommiss-Anwärter nachgeboren wird 151
- §. 161. Die zur Zeit der Modalisirung schon erzeugten Nachkommen sind den Zeitgenossen-Anwärtern gleich zu halten —
- §. 162. Die zur Zeit der Fideicommiss-Auflösung noch nicht erzeugten Nachkommen haben keinen Anspruch auf das Fideicommiss 152
- §. 163. Von dem Aufhören der Fideicommissse durch den Untergang des Fideicommiss-Objectes 153
- §. 164. Rechtliche Nachwirkungen über das absolute Aufhören des Fideicommiss-Objectes 154
- §. 165. Wer mit der Entschädigungsklage aufzutreten habe —
- §. 166. Rechtliche Wirkungen bei dem relativen Untergange des Fideicommiss-Objectes 155
- §. 167. Von der Fideicommiss-Aufhebung 157
- §. 168. Die Auswanderung aller Fideicommiss-Anwärter ist kein Grund des Erlöschens des Fideicommisses 158
- §. 169. Ob die verhängte schwere Kerkerstrafe ein Erlösungsgrund des Fideicommisses sein könne 159